

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Durchführung von digitaler Werbung auf den Werbebildschirmen oder sonstigen Werbeträgern der Looprotation. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann anerkannt, wenn dies von Looprotation ausdrücklich in Schriftform bestätigt wurde.

2. Art der Werbung

Die Looprotation Werbebildschirme befinden sich in Toilettenräumlichkeiten von gastronomischen Betrieben, Kinos, Flughäfen etc. Die Werbebildschirme sind in Augenhöhe hinter den Spiegeln über den Waschbecken positioniert.

3. Bildschirmformat

Looprotation gibt das entsprechende Dateiformat vor. Der Auftraggeber liefert das Datenmaterial und dieses wird als Videostream gesendet. Für die Bildqualität ist der Auftraggeber verantwortlich.

4. Auftragsannahme

a. Der erteilte Auftrag ist gemäß Stornobedingungen widerrufbar.

b. Looprotation erklärt sich unverzüglich über Annahme oder Ablehnung der Aufträge.

c. Looprotation ist berechtigt, Aufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach sachlich gerechtfertigten Grundsätzen nicht auszuführen, wenn die Schaltung der Werbespots für Looprotation unzumutbar ist oder wenn deren Inhalt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen.

Sofern Looprotation verpflichtet ist, wegen der Aufmachung oder des Inhaltes der Werbespots diese zu entfernen oder - auch nur teilweise - zu neutralisieren, so bleibt der Auftraggeber des Werbunternehmens gleichwohl zur vollen Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. In diesem Falle hat der Auftraggeber Looprotation von allen Kosten, insbesondere von zusätzlichen und unplanmäßigen Aufwendungen, freizustellen, die sich durch oder aufgrund einer solchen Maßnahme ergeben.

d. Aufträge von Werbeagenturen und Werbungsmittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungstreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen, wenn ihnen nachweislich ein entsprechender Auftrag erteilt ist. Dies gilt hinsichtlich der Produktgruppe auch für Werbungstreibende, die Aufträge für ihre Werbespots ohne Einschaltung einer Werbeagentur oder eines Werbemittlers erteilen.

5. Platzvorschrift

Platzvorschriften werden nach Absprache zwischen dem Auftraggeber und Looprotation angenommen.

Looprotation ist jederzeit berechtigt, Werbeträger gegen Standorte von gleicher Art und Güte auszutauschen.

6. Sonderleistungen

Sonderleistungen (z.B. das Ändern oder Entfernen von Werbespots außerhalb der regelmäßigen Buchungsblöcke) sind individuell zu vereinbaren; sie werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.

7. Laufzeit

a. Die Ausstrahlung erfolgt nach den Buchungsblöcken von Looprotation. Die hierzu genannten Termine sind Grundtermine. Der Aushang kann aus technischen oder organisatorischen Gründen einen Tag früher oder später beginnen bzw. enden. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Teilen des gezahlten Rechnungsbetrages entsteht auch dann nicht, wenn die tatsächliche Ausstrahlungszeit hierdurch den gebuchten Zeitraum unterschreitet.

b. Wenn der Auftraggeber die Veränderung oder Unterbrechung einer Ausstrahlung wünscht, wird die Fortsetzung eines Aushanges zu einem späteren Zeitpunkt als neuer Auftrag behandelt. Ansprüche auf Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen entstehen hieraus nicht.

8. Zahlung

a. Vorauszahlung gilt als grundsätzlich vereinbart. Die Zahlung hat bis spätestens einen Tag vor Aushangtermin bei Looprotation einzugehen.

b. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz sowie die etwaigen Einzugskosten berechnet.

c. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist Looprotation berechtigt, zu jedem Zeitpunkt einseitig von der Durchführung des Auftrages zurückzutreten. Ungeachtet eines ursprünglich vereinbarten Zahlungszieles liegt es im Ermessen von Looprotation, die weitere Durchführung des Auftrages von der Vorauszahlung oder dem Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Aus keiner dieser Regelungen erwachsen dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen Looprotation.

d. Bei Nichterfüllung eines Auftrages aufgrund fehlender oder verspäteter Anlieferung von Anschlagmaterial, Unterlassung der Durchführung des Auftrages aufgrund Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, entbindet das den Auftraggeber nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Looprotation.

9. Materialanlieferung

a. Der Auftraggeber hat die zur Spoterstellung notwendigen Daten bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Spotausstrahlung zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Vorbereitung und Spoterstellung an die in der Auftragsbestätigung genannten Versandadressen zu liefern. Dies kann auf dem Postweg per Datenträger oder durch elektronische Übermittlung via E-Mail geschehen.

b. Die Rücksendung der Daten/Datenträger erfolgt nur, wenn dies mit dem Tag der Anlieferung ausdrücklich verlangt wurde. Dadurch entstehende Kosten trägt der Auftraggeber. Nicht zurückgeforderte Daten/datenträger gehen entschädigungslos in das Eigentum von Looprotation über.

10. Gewährleistung

a. Looprotation gewährleistet die vertragsgemäße Sendung der Werbespots, insbesondere eine ordnungsgemäße Dokumentation und Pflege der Bildschirme während der vereinbarten Ausstrahlungszeit im Rahmen eines ordnungsgemäßen Wartungsbetriebes.

b. Bei Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder mutwilliger Beschädigung der Bildschirme ist Looprotation nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

11. Ersatzansprüche

a. Ersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung einer Ausstrahlung müssen während der vereinbarten Laufzeit geltend gemacht werden. Spätere Ansprüche erfordern die Beibringung geeigneter Beweismittel.

b. Die Nichtausführung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung sowie eine Stellenreduzierung von Bildschirmen infolge behördlicher Auflage, unaufschiebbarer Terminaushänge oder aus anderen Gründen, die Looprotation nicht direkt zu vertreten hat, bleiben vorbehalten. In diesen Fällen ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

c. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit seitens Looprotation, seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen ist - außer bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften - ausgeschlossen.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.

Bei Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder mutwilliger Beschädigung Bildschirme ist Looprotation nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

d. Die Haftung ist beschränkt auf Fälle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens Looprotation bzw. dessen Erfüllungsgehilfen.

Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung gegenüber dem Auftraggeber dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des für die Erfüllung des Auftrags zu zahlenden Entgelts beschränkt.

e. Es steht Looprotation frei, Schadensersatz in Sachleistungen, namentlich in der Gewährung der Nutzung und Wartung von Werbespots gleicher Art und Güte wie die des ursprünglichen Auftrages, entsprechend der Höhe des Schadensersatzes zu leisten.

12. Konkurrenzausschluss

Der Ausschluss von Wettbewerbern wird ausdrücklich nicht zugesichert. Das Werbeunternehmen erklärt jedoch, Werbespots direkt konkurrierender Produkte oder Dienstleistungen nicht unmittelbar aneinander zu senden.

Schadensersatzansprüche werden hierfür ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand

Im Geschäftsverkehr gilt Saarbrücken als Gerichtsstand.

Looprotation
Inhaber: Dirk Mahren
Lortzingstraße 14-16
66111 Saarbrücken